



Hinweise zum Rechtsschutzverfahren (Stand: 06.12.2013) (Anlage zur übersandten Rechtsschutzordnung der DPoIG)

Nach § 8 der Satzung der DPoIG Niedersachsen hat jedes Mitglied das Recht, den Landesverband mit der Vertretung seiner dienstlichen, beruflichen und versorgungsrechtlichen Belange zu beauftragen und die hierfür vorgesehene Vermittlungshilfe, rechtliche Beratung und Vertretung im Rahmen der Rechtsschutzordnung (zum download unter www.dpolg.org) in Anspruch zu nehmen.

Rechtsschutz wird nur auf Antrag vom Landesverband gewährt, zur Durchführung bedient sich der Landesverband der Rechtsanwälte des Dienstleistungszentrums (DLZ) Nord des dbb und tarifunion in Hamburg. Alle notwendigen Kosten, auch beim Unterliegen, werden vom DLZ getragen. In Ausnahmefällen kann die Vertretung durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt als "Vor-Ort-Betreuung" erfolgen. Kosten dafür werden nur in der nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) vorgesehenen Höhe übernommen, wenn der Landesverband schriftlich vor der Übertragung des Mandates seine Zustimmung erteilt hat.

Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle (LGS) Hannover, den Direktions- und PI-Verbänden und als Download von der Homepage DPoIG Niedersachsen (www.dpolg.org) erhältlich. In jedem Fall sind dem Antrag ein vollständiger Sachverhalt und alle zum Verfahren vorliegenden Vorgänge beizufügen und der LGS zur Prüfung zuzusenden. Sind bei der Rechtsschutzsache Fristen zu wahren, kann eine Übersendung an die LGS auch per Telefax oder als E-Mail erfolgen, auf den Lauf der Fristen ist hinzuweisen.

Der Rechtsschutz der DPoIG Niedersachsen umfasst die Rechtsverteidigung (z.B. strafrechtliche Ermittlungen gegen das Mitglied) und die aktive Rechtsverfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld). In beiden Fällen kann auch ein Anspruch auf Gewährung dienstlichem Rechtsschutz gegeben sein. Anträge für dienstlichen Rechtsschutz sind bei den Polizeidirektionen erhältlich.

Vorsatztaten (§ 9 Abs. 6 Rechtsschutzordnung):

Ist der Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Straftat/Ordnungswidrigkeit Gegenstand des Rechtsschutzes und ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer rechtskräftigen Verurteilung zu rechnen, kann der Rechtsschutz unter dem Vorbehalt gewährt werden, dass das Einzelmitglied bei einer tatsächlichen Verurteilung die vollständigen Verfahrenskosten an die DPoIG zu erstatten hat. Zur Absicherung des Anspruchs schließt die DPoIG mit dem Einzelmitglied eine entsprechende schriftliche Vereinbarung ab, der GLV ist in diesen Fällen zu beteiligen. Eine Verurteilung steht einer das Verfahren beendenden Maßnahme gleich, die strafrechtliche Verfahrenskosten auslöst (Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt). Für Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfes einer vorsätzlich begangenen Dienstpflichtverletzung gilt dies entsprechend.

Neben den Verfahrenskosten sind 400.- € Sachaufwands- und Personalkostenpauschale gem. § 9 Abs. 5 der RSO zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die DBB-Bundesleitung auf Antrag der DPoIG.

Gem. § 10 Abs. 1 der Rechtsschutzordnung müssen Mitglieder, die Rechtsschutzleistungen der DPoIG erhalten haben, die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zurückzahlen, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der letzten Leistung aus der DPoIG ausscheiden. Als pauschalierte Rückforderung werden 200,00 € festgelegt.

Besteht Unklarheit über die Art und den Ablauf des Rechtsschutzes, sollte der Rechtsschutzbeauftragte der DPoIG Nds. unter 0177 8935773 beteiligt werden.

Bitte ausfüllen und mit dem Rechtsschutzantrag an die Landesgeschäftsstelle senden:

Die Rechtsschutzordnung der DPoIG habe ich erhalten, die Hinweise zum Rechtsschutzverfahren habe ich verstanden.

Datum

Name

Unterschrift